

Schweizerischer Glasermeister- und Fensterfabrikanten-Verband

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe**

Band (Jahr): **25 (1909)**

Heft 21

PDF erstellt am: **05.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 6. Zur Führung eines Baubuchs verpflichtete Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen Konkursverfahren eröffnet worden ist und deren im § 2, Abs. 3, Ziff. 1 bezeichnete Gläubiger zur Zeit der Zahlungseinstellung oder der Konkursöffnung benachteiligt sind, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark bestraft, wenn sie das vorgeschriebene Baubuch zu führen unterlassen oder es verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß es keine genügende Uebersicht, insbesondere über die Verwendung der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel, gewährt.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8. Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf Bauten, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen sind, keine Anwendung.

Schweizerischer Glasermeister- und Fensterfabrikanten-Verband.

Wir machen unsern Mitgliedern die Mitteilung, daß die Glasversicherungs-Gesellschaft „Hammonia“, gegründet von den Glaserninnungen Deutschlands, vom h. Bundesrat die Konzession für die Aufnahme von Glasversicherungen in der Schweiz erhalten hat und nunmehr ihre Tätigkeit beginnt.

Es wird in den nächsten Tagen Herr Inspektor Seyffert sich erlauben, bei Ihnen vorstellig zu werden und ersuchen wir Sie, laut Beschluß unserer Generalversammlung in St. Gallen, demselben tatkräftig an Hand zu gehen und für das Institut nach Kräften zu wirken. Alle nähere Auskunft wird Ihnen gerne erteilt und bei allfälligen Abschlüssen von Versicherungen steht Ihnen die Subdirektion für die Schweiz, Herr Emil Helbling, Eisenbahnstraße 22, Zürich II, zur Verfügung.

Unlängst haben wir auch ein Zirkular erlassen, wonach jedes Mitglied aufgefordert wurde, das Durchschnitts-Arbeiterverzeichnis und die Jahreslohnsomme derselben uns zugehen zu lassen behufs Beitritt zum Schweiz. Arbeiterverband. Leider müssen wir konstatieren, daß unserm Appell wenig nachgelebt wurde, indem ein Großteil unserer Mitglieder das betreffende Formular nicht eingesandt hat. Wir hoffen, daß das Versäumnis sofort nachgeholt wird.

Die neuen Zentralstatuten werden dieser Tage an Sektionen und Einzelmitglieder versandt und ersuchen wir, das Exemplar, welches zu unterschreiben ist, mit Ihrer Unterschrift zu versehen und bis spätestens am 15. September 1909 an den Zentralpräsidenten, Herrn Aug. Weisheit, Seefstraße 15, in Zürich II, einzusenden.

Werte Mitglieder!

Es dürfte an der Zeit sein, daß sich ein jeder etwas mehr für die Organisation interessiert, indem der Vorstand sich alle Mühe gibt, das Recht der Allgemeinheit zur Geltung zu bringen, was ihm aber verunmöglicht wird, wenn nicht jeder Kollege das Selbstbewußtsein in sich trägt, zu Nutz und Frommen der Allgemeinheit zu wirken.

Wir hoffen, daß unser Appell nicht ungehört verhallt, und die Zukunft eine bessere sein wird, als wie bisher.

Mit kollegialischem Gruß:

Namens des Zentralvorstandes:

Der Präsident: Aug. Weisheit.

Der Aktuar: J. G. Fuhrer.

Allgemeines Bauwesen.

Luftschiffhalle am Zürichhorn. In der Nähe des Zürichhorns, in der Fortsetzung der Fröhlichstraße, wird mit dem Bau einer provisorischen Halle für einen Aeroplan begonnen. Der von Herrn Ingenieur F. Keller-Wächtold projektierte Schuppen hat eine Länge von 16 Metern, die Breite beträgt 13 Meter. Die Halle ist für den Aeroplan des in Zürich wohnenden Ingenieurs Ludwig Herzog bestimmt, der in etwa 4 Wochen über den See hin Versuchsflüge mit einem Flugapparat eigener Erfindung unternehmen wird. Der Herzog'sche Flugapparat ist 11 Meter lang und in Flugbereitschaft 15 Meter breit.

Schulhausbauten in Wädenswil. Innert drei Jahren hat die Gemeinde Wädenswil vier neue Schulhäuser gebaut. Teils durch die Vermehrung der Schülerzahl, hauptsächlich aber durch die Bestimmungen des neuen Schulgesetzes sind diese Bauten alle zur unumgänglichen Notwendigkeit geworden. Durch den Bau genügender Schullokale ist den bisherigen Uebelständen nun für lange Zeit abgeholfen. Die Opferwilligkeit für die Jugend in der Gemeinde Wädenswil darf ehrenvoll erwähnt bleiben. Das letzterbaute Schulhaus (für die Schule Ort) ist Montag den 9. August eingeweiht worden.

Rathausrenovation Küsnacht (Schwyz). Statt auf die budgetierten 5000 Fr. kommt die Rathausrenovation, wie sich bei der Rechnungsablage ergab, auf 11,000 Fr., was eine Ueberschreitung um 120 % ergibt.

Die neue Kirche in Goldau, die auf den Trümmern des Bergsturzes vom 6. September 1806 errichtet wurde, und deren Grundstein anno 1906 gelegt wurde, geht ihrer Vollendung entgegen, sodaß am 5. September die Einweihung des Bergsturzendenkmales, als welches sie neben ihrer eigentlichen Bestimmung dienen soll, stattfinden kann.

Bauwesen in Netstal. (Korr.) Die Arbeiten für die Kanalisation in Netstal, welche sofort in Angriff genommen werden, sind vom Gemeinderat dem Herrn Maurermeister Colombo in Netstal übertragen worden. Die Villa des Herrn Hauptmann J. Zweifel, welche nach Plänen der Herren Architekten Streiff & Schindler in Glarus und Zürich erstellt wurde, ist im Aeußeren fertigergestellt. Das Gebäude stellt einen prächtigen, vornehmen Bau dar und gereicht der Gemeinde zur Zierde.

Schulhausbau Davos. Die Gemeindeversammlung hat auf Antrag der Behörden den Ankauf des Hölfl-Heimwesens in Davos-Dorf als Schulhausplatz zum Preise von 45,000 Fr. genehmigt und den Bau eines neuen Schulhauses beschlossen unter Bewilligung des hierfür erforderlichen Kredites von 160,000 Fr.; ferner hat sie den Verkauf des alten Schulhauses mit Regressen in Davos-Dorf gutgeheißen. Der Verkaufspreis für letzteres beträgt 65,000 Fr. und reicht aus zum Ankauf des obigen Heimwesens und zur Bestreitung der Kosten für Drainage, Erstellung einer Zufahrtsstraße und anderer Arbeiten.